



# HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2013

## Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

### für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes und zur finanziellen Absicherung des Ehrenamtes in gesellschaftspolitisch herausgehobenen Aufgabenfeldern

#### A. Problem

Das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) sieht in § 8 vor, dass die Spieleinsätze der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten für die Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke verwenden sollen. In diesem Zusammenhang regelt das Gesetz, in welchem Umfang der Landessportbund Hessen, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der hessische Jugendring, die Träger der außerschulischen Jugendhilfe und der Ring politischer Jugend an dem eine finanzielle Förderung erhalten sollen, um ihrer gesellschaftspolitischen Aufgaben wahrnehmen zu können.

Das Gesetz enthält derzeit lediglich eine Regelung über die finanzielle Obergrenze der Förderung für die nach § 8 Abs. 1 HGlüG zu berücksichtigenden Destinatäre.

In der Vergangenheit mehr oder weniger stark auftretende Schwankungen des Glücksspielaufkommens haben demgegenüber aber gezeigt, dass die bloße Definition einer Obergrenze nicht ausreichend ist, um die Arbeit der Destinatäre und deren Planungssicherheit ausreichend abzusichern.

#### B. Lösung

Einführung und Festlegung einer Untergrenze für Zuwendungen nach § 8 Abs. 1 HGlüG, deren Höhe sich an den Erträgen des Haushaltsjahres 2011 orientiert.

#### C. Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Mehraufwendungen

In den Jahren, in denen das Aufkommen der Spieleinsätze nicht ausreichend ist, um die gesetzlich festgeschriebenen Mindestzuwendungen zu finanzieren, bedarf es des Einsatzes originärer Haushaltsmittel des Landes. Der Umfang der in solch einem Fall einzusetzenden Landesmittel ist abhängig von dem jeweiligen Spielaufkommen eines Jahres und kann daher nicht konkret beziffert werden.

#### F. Auswirkungen, von denen Frauen in stärkerem Maße oder anders betroffen sind als Männer

Keine.

#### G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**  
**und zur finanziellen Absicherung des Ehrenamtes in**  
**gesellschaftspolitisch herausgehobenen Aufgabenfeldern**

Vom

**Artikel 1**  
**Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG)**

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten können

1. der Landessportbund Hessen e.V. 3,75 Prozent, der Betrag darf 18 695 862 Euro nicht unterschreiten und 20 117 000 Euro nicht überschreiten,
2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege ein Prozent; der Betrag darf 4 985 563 Euro nicht unterschreiten und 5 299 000 Euro nicht überschreiten,
3. der Hessische Jugendring 0,4 Prozent; der Betrag darf 1 994 225 Euro nicht unterschreiten und 2 160 000 Euro nicht überschreiten,
4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), 1,5 Prozent; der Betrag darf 6 571 000 Euro nicht unterschreiten und 7 478 344 Euro nicht überschreiten,
5. der Ring politischer Jugend 0,15 Prozent, der Betrag darf 619 000 Euro nicht unterschreiten und 747 834 Euro nicht überschreiten,

erhalten."

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

## Begründung

Die Entwicklung des Spielaufkommens hat gezeigt, dass die bisherige rein prozentuale Regelung über die Verteilung von Glücksspieleinsätzen nicht ausreichend ist, um die gesellschaftsfördernde Aufgabenwahrnehmung der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Destinatäre in ausreichender Weise finanziell abzusichern.

Zwar hat die Erhöhung der maximalen Deckelung im Jahr 2009 dazu geführt, dass dem seinerzeit gewachsenen Finanzbedarf der Destinatäre grundsätzlich Rechnung getragen werden konnte, jedoch ist seitdem gleichzeitig festzustellen, dass es aufgrund der zunehmenden Liberalisierung des Glücksspielmarktes und der damit sowie konjunkturbedingten Schwankungen des Spielaufkommens ebenfalls erforderlich ist, zugunsten der Destinatäre eine finanzielle Mindestgrenze für die Zuwendung von öffentlichen Mitteln festzuschreiben, die für die Betroffenen Planungssicherheit mit sich bringt und es ihnen erlaubt, auch künftig die Durchführung ihrer gesellschaftspolitisch verantwortlichen Aufgaben gesichert durchzuführen.

Ausgehend von den für die Berechnung der Verteilung der Spieleinsätze maßgeblichen Umsätzen der Hessischen Lotterieverwaltung aus dem Jahr 2011 i.H.v. 498.556.330 € und dem sich daraus ergebenden Verteilungsschlüssel legt der Gesetzentwurf unter Beachtung und Fortschreibung der 2009 definierten Obergrenzen neue Rahmendaten fest. Dabei bleiben die bereits im HGlüG vorgesehenen prozentualen Zuweisungsgrundsätze erhalten.

Die Umstellung auf eine "Kann-Regelung" war erforderlich, da den Destinatären aufgrund des schwankenden zu verteilenden Spielaufkommens nicht in jedem Fall ein den einzelnen Prozentangaben entsprechender Betrag gezahlt werden kann. Dies war auch in der Vergangenheit bereits der Fall, sodass sich die Verbindlichkeit dieser grundsätzlichen prozentualen Angaben nicht verändert hat. Im Gegensatz zu der bisherigen gesetzlichen Regelung sichert der Gesetzentwurf die Destinatäre aber durch die Festschreibung von Untergrenzen zusätzlich finanziell ab.

Dabei wurden bei der Festlegung der vorgesehenen Untergrenzen die Mittelzuweisungen auf der Grundlage des Spielaufkommens des Jahres 2011 herangezogen. Dadurch entsprechen sie der Höhe nach in Bezug auf die Nr. 1, 2 und 3 den jeweils im ersten Halbsatz festgeschriebenen grundsätzlichen Prozentanteilen.

Die Neuregelung der Nr. 4 und 5 orientieren sich bei der Festlegung der Obergrenzen ebenfalls an den prozentualen Festlegungen des jeweiligen ersten Halbsatzes. Die Untergrenze bestimmt sich nach den Zuwendungsbeträgen des Jahres 2011.

Wiesbaden, 22. Januar 2013

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**